

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1977

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Ordnung für einen Ausschuß für die Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (S. 191) — Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger (S. 192)

### II. Bekanntmachungen

Mitglieder der Organe der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (S. 193) — Gedenken an den Untergang der Pamir (S. 194) — Kollekte für die Männerarbeit in der DDR (S. 194) — Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände (S. 194) — Verlust von Dienstsiegeln (S. 195) — Vorläufiges Jahresprogramm 1978 des Ökumenischen Instituts Bossey (Schweiz) (S. 195) — Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche im Ev. Zentrum Rissen vom 25. bis 30. Oktober 1977 (S. 195) — Beurlaubung vom Schulbesuch (S. 196) — Vergabe von Studienplätzen — Anrechnung der Note für das Fach Ev. Religion (S. 197) — Bibelwochenarbeit im Jahre 1977 (S. 198) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 198) — Stellenausschreibungen (S. 200) —

### III. Personalien (S. 201)

## Gesetze und Verordnungen

### Ordnung

für einen Ausschuß für die Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. August 1977

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat nach § 1 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. 1977 S. 122) folgende Ordnung für einen Ausschuß für die Diasporaarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossen:

#### § 1

(1) Der Ausschuß für Diasporaarbeit berät die Kirchenleitung in Fragen der reformatorischen Verkündigung in der Diaspora. Er regt die Kirchenkreise und Gemeinden an, Verantwortung für diese Arbeit zu tragen und fördert das Zusammenwirken der an der Diasporaarbeit beteiligten Werke.

(2) Der Ausschuß macht dem Nordelbischen Kirchenamt für die Verteilung der Mittel für die Diasporaarbeit, einschließlich der Kollekten, Vorschläge. Die Kirchenleitung wird in Kenntnis gesetzt.

#### § 2

Dem Ausschuß gehören an:

- a) drei Vertreter des Evangelischen Bundes,
- b) drei Vertreter des Gustav-Adolf-Werkes,
- c) drei Vertreter des Martin-Luther-Bundes,

- d) ein Vertreter des Vereins zur Förderung des Evangeliums in Spanien,
- e) ein Vertreter der Patenschaft Mexico-City der Hamburger Kirchen.

#### § 3

(1) Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschußmitglieder es verlangen.

(2) Für Stellungnahmen nach § 1 Absatz 2 sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Für das Verfahren im übrigen gelten §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122).

#### § 4

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft. Die Neubildung eines Ausschusses für Diasporaarbeit nach diesem Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

Petersen

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr. 1152/77

Allgemeine Verwaltungsanordnung  
über die Tätigkeit kirchlicher  
Archivpfleger

vom 9. August 1977

Das Nordelbische Kirchenamt hat nach Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der kirchliche Archivpfleger hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten kirchlichen Stellen das in seinem Dienstbereich vorhandene kirchliche Archivgut festzustellen und für eine gesicherte Aufbewahrung, sachgemäße Ordnung, übersichtliche Aufzeichnung und die Möglichkeit angemessener Benutzung Sorge zu tragen.

(2) Der kirchliche Archivpfleger hat die zuständigen kirchlichen Stellen in allen Fragen kirchlicher Archivpflege zu unterstützen und auf Anfordern Gutachten zu erstellen.

§ 2

(1) Für den Bereich jedes Kirchenkreises wird vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt ein kirchlicher Archivpfleger bestellt. Die Bestellung weiterer kirchlicher Archivpfleger für den Bereich einzelner oder mehrerer Kirchengemeinden ist erwünscht. Die Tätigkeit als nichtkirchlicher Archivpfleger steht der gleichzeitigen Bestellung zum kirchlichen Archivpfleger nicht entgegen.

(2) Über seine Bestellung erhält der kirchliche Archivpfleger vom Kirchenkreisvorstand eine Urkunde.

§ 3

Der kirchliche Archivpfleger untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

§ 4

Das Amt des kirchlichen Archivpflegers ist ein Ehrenamt. Notwendige Auslagen für die Durchführung der Archivpflegetätigkeit werden dem Archivpfleger erstattet. Für Dienstreisen, die vorher genehmigt worden sind, hat er Anspruch auf Erstattung der einem Pastor nach den geltenden Bestimmungen zustehenden Tagegelder und Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt durch den Kirchenkreis.

§ 5

(1) Der kirchliche Archivpfleger hat dem Kirchenkreisvorstand jährlich im November einen Bericht über seine Tätig-

keit schriftlich einzureichen. Darüber hinaus ist dem Kirchenkreisvorstand im Einzelfall zu berichten, wenn ein kirchliches Archiv oder eine kirchliche Bücherei überholt worden ist oder werden muß, wenn bedeutsame Funde gemacht oder besondere Mißstände festgestellt worden sind.

(2) Der Kirchenkreisvorstand berichtet alsbald dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 6

(1) Der Schriftwechsel, den der kirchliche Archivpfleger führt, wird Bestandteil der Akten der zuständigen kirchlichen Stelle. Das gleiche gilt für alles Schrifttum, das dem Archivpfleger unentgeltlich dienstlich zur Verfügung gestellt wird. Schriftwechsel und alles dienstliche Schrifttum hat der kirchliche Archivpfleger geordnet aufzubewahren und bei Beendigung seiner Tätigkeit seinem Nachfolger geordnet zu übergeben.

(2) Eine Niederschrift über die Übergabe in Verbindung mit einem Verzeichnis des übergebenen Bestandes ist bei jedem Wechsel dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

§ 7

Der kirchliche Archivpfleger arbeitet vertrauensvoll mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen, mit den kirchlichen und nichtkirchlichen Archiven sowie mit den in seinem Dienstbereich tätigen nichtkirchlichen Archivpflegern zusammen.

§ 8

(1) Das Amt des kirchlichen Archivpflegers endet

- a) durch freiwilliges Ausscheiden,
- b) durch Abberufung seitens des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Die Abberufung soll erfolgen, wenn der kirchliche Archivpfleger den übernommenen Aufgaben nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt oder gegen diese Ordnung wesentlich verstößt.

§ 9

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9122 — V I

## Bekanntmachungen

Veröffentlichung der Mitglieder von

**Kirchenleitung  
Hauptausschuß  
Theologischem Beirat und  
Rechnungsprüfungsausschuß**

1.

**Kirchenleitung**

(Artikel 78—87 Verfassung / § 25 Einführungsgesetz)

Mitglieder:

Petersen, Alfred	Bischof	Schleswig	Vorsitzender
Bauer, Wolfgang	Oberstaatsanwalt	Kiel	
Dr. Christiansen-Weniger, Hans.-Chr.	Landwirt	Eckernförde	
Dreßler, Herbert	Richter am Finanzgericht	Hamburg	
Hoerschelmann, Sieghilde	Hausfrau	Kiel-Kronshagen	
Dr. Hübner, Friedrich	Bischof	Kiel	
Dr. Kinder, Henner	Wissenschaftl. Assistent	Nortorf	
Dr. Leverkus, Erich	Dipl. Volkswirt	Geesthacht	2. stellv. Vorsitzender
Dr. Paulsen, Hans-Uwe	Chefarzt	Süsel	
Pörksen, Jens	Pastor	Handewitt	
Stein, Werner	Propst	Hamburg	
Stoll, Karlheinz	Propst	Lübeck	1. stellv. Vorsitzender
D. Dr. Wölber, Hans-Otto	Bischof	Hamburg	

Vertreter:

Mutzenbecher, Volkert	Architekt	Witzhave
Gätgens, Inge	Hausfrau	Neumünster
Dr. Walser, Rudolf	Justitiar	Hamburg
Magaard, Hildegund	Hausfrau	Schleswig
Dr. Hauschildt, Karl	Propst	Neumünster
Schmidt, Hans-Georg	Pastor	Hamburg

Mitberatender Stimme:

Dräger, Hans-Rolf	Präsident der Synode	Kiel
Göldner, Horst	Präsident des Nord- elbischen Kirchenamtes	Kiel

Referent der Kirchenleitung:

Dr. Knuth, Hans-Christian	Pastor	Kiel
---------------------------	--------	------

2.

**Hauptausschuß**

(Artikel 75—77 Verfassung)

Floerke, Peter Paul	Ltd. Regierungsdirektor	Hamburg	Vorsitzender
Adolphsen, Helge	Pastor	Kiel	
Alwart, Renate	Kauffrau	Westerland	
Braasch, Manfred	Kfm. Angestellter	Lübeck	
Dräger, Hans-Rolf	Rektor	Kiel	
Foertsch, Joachim	Gew.-Studiendirektor	Elmshorn	
Heine, Ulrich	Oberkirchenrat	Hamburg	
Hörcher, Jens-Hermann	Pastor	Neumünster	
Dr. Hou, Peter	Oberstudiendirektor	Bad Schwartau	
Kirschstein, Alexander	Landespastor	Rendsburg	
Kohlwage, Karl-Ludwig	Propst	Hoisdorf	
Dr. Langeloh, Hans Joachim	Dipl.-Landwirt	Hamburg	
Lützen, Uwe	Bank-Geschäftsführer	Bistoft	
Dr. Meissner, Kurt	Oberschulrat	Hamburg	
Schmied, Eckhard	Verw.-Beamter	Hamburg	
Schulz, Roland	Stadtkämmerer	Husum	
Dr. Sievers, Wilhelm	Propst	Kappeln	
Wollenberg, Dieter	Bürgermeister	Lauenburg	

3.

**Theologischer Beirat**  
(Artikel 101 Verfassung)

Alsen, Hartwig	Propst	Husum	Le Coutre, Selma	Dipl. Psych.	Rickling
Andresen, Dieter	Pastor	Rabekirchen	Lohff, Wenzel	Prof. Dr.	Hamburg
Dr. v. Arndt, Dankwart	Pastor	Satrup	Dr. Nörenberg, Klaus-Dieter	Pastor	Lübeck
Blöchle, Herbert	Pastor	Itzehoe	Pioch, Reinhard	Pastor	Hamburg
Dr. Bölkow, Walter	Ob.Stud.Dir.	Hamburg	Reblin, Klaus	Hauptpastor	Hamburg
Dall'Asta, Eberhard	Prof. Dr.	Kronshagen	Dr. Scheurlen, Ute	Historikerin	Hamburg
Dr. Dreyer, Horst	Pastor	Westerland	Schroeder, Hermann	Propst	Hamburg
Gillert, Bernd	Pastor	Neumünster	Dr. Schulze, Günther	Pastor	Hamburg
Hasselmann, Friedrich	Pastor	Ahrensburg	Schwarz, Eberhard	Propst	Bad Segeberg
Dr. Haeckel, Helmut	Reg.Dir.	Hamburg	Dr. Wachs, Hans-Joachim	Pastor	Hamburg
Dr. Hein, Lorenz	Pastor	Oldenburg	Wilckens, Ulrich	Prof. Dr.	Hamburg
Juhl, Klaus	Pastor	Bad Segeberg	Wölfel, Eberhard	Prof. Dr.	Kiel

4.

**Rechnungsprüfungsausschuß**  
(Artikel 114 Verfassung / § 45 Einführungsgesetz)

Schücking, Christoph-Bernhard	Staatssekretär i. R.	Brunsbüttel/ Mühlenstraßen	Vorsitzender
Dr. Donandt, Klaus	Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt	Großhansdorf	
Geldschläger, Dieter	Pastor	Schleswig	
Peeck, Hans-Jürgen	Verw.-Amtmann	Lübeck	
Schnapauff, Andreas	Dipl.-Kaufmann	Halstenbek	

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Rosenboom

Az.: 0300 —VI / V 4

**Gedenken an den Untergang der Pamir**

Kiel, den 25. August 1977

Am 21. September 1977 jährt sich zum 20. Male der Tag des Untergangs der Viermastbark „Pamir“ mit 80 Mann ihrer Besatzung.

Die Pamir-Passat-Vereinigung e.V. hat uns gebeten, an die Kirchengemeinden die Bitte weiterzuleiten, daß dieses Ereignis am 25. September 1977 (16. Sonntag nach Trinitatis) in den Predigten Erwähnung findet und die auf See gebliebenen Opfer des Schiffsuntergangs in die Fürbittengebete mit eingeschlossen werden.

Wir geben diese Bitte hiermit empfehlend weiter.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4050 — T I/EI/T 1

**Kollekte für die Männerarbeit in der DDR**

Kiel, den 18. August 1977

Im Kollektenplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Jahr 1977 ist der 19. Sonntag nach Trinitatis („Männer-sonntag“) als kollektentreier Sonntag ausgewiesen.

Die Kirchenleitung hat nunmehr beschlossen, den Kirchengemeinden zu empfehlen, die Kollekte am 16. Oktober 1977 für die Männerarbeit in der DDR zu sammeln. Wir geben diesen Beschluß der Kirchenleitung hiermit bekannt.

Eine entsprechende Kollektenempfehlung wird zusammen mit den weiteren Kollektenempfehlungen für den Monat Oktober 1977 in der am 15. September 1977 erscheinenden Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckt werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — T 1

**Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände**

Kiel, den 30. August 1977

In den vergangenen Wochen sind mehrere Male kirchliche Kunstgegenstände durch Säureanschläge beschädigt worden. Die Kirchengemeinden haben wenig Möglichkeiten, sich davor zu schützen, da entsprechendes Bewachungspersonal nicht bereitgestellt werden kann.

Den Kirchengemeinden wird daher nahegelegt, trotz der noch anhaltenden Urlaubszeit vorübergehend die Kirchen ge-

schlossen zu halten, vornehmlich solche, in denen sich Kunstwerke und denkmalgeschützte Kunstgegenstände befinden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Alt

Az.: 6051 — BI

Verlust von Dienstsiegeln

Kiel, den 29. August 1977

Das Dienstsiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm ist am 26. Juli 1977 verloren gegangen.

Das kreisrunde Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm zeigt als Symbol die Darstellung eines Schiffes mit dem Kreuz und den Buchstaben A und Ω. Die Umschrift lautet:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm“.

Das Siegel trägt kein Beizeichen.

Das verlorene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Az.: 9152 — VI

Der Ev.-Luth. Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis, Altona, ist am 8. August 1977 das Dienstsiegel verloren gegangen.

Das kreisrunde Dienstsiegel zeigt als Siegelbild eine Backsteinkirche mit drei spitzen Türmen. Die Umschrift lautet:

„Siegel der Evang.-Luth. Hauptkirche Altona“.

Das Wort Altona befindet sich am unteren Rand des Siegels und ist durch je einen Punkt von der übrigen Umschrift getrennt. Das Siegel trägt kein Beizeichen.

Das verlorene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Az.: 10 Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis — IX Altona

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Vorläufiges Jahresprogramm 1978 des Ökumenischen Instituts Bossey (Schweiz)

Kiel, den 19. August 1977

Aus der Vorschau auf das Jahresprogramm 1978 weisen wir auf folgende Kurse hin:

Oktober 1977 — Februar 1978:

26. Semester der Ökumenischen Hochschule „Macht, Kirche und Staat“

15. April — 1. Mai 1978:

Seminar „Einführung in die Orthodoxe Theologie und Spiritualität“

13. — 19. Juni 1978:

„Einheimische Theologie und die Universale Kirche“ Colloquium mit afrikanischen und asiatischen Theologen

22. Juni — 7. Juli 1978:

Kurs für Laien und Pastoren

„Kann die Kirche erneuert werden?“

10. — 24. Juli 1978:

Kurs für Studenten

„Christen und internationale Beziehungen in sechs Kontinenten“

15. Oktober 1978 — 28. Februar 1979

27. Semester der Ökumenischen Hochschule

„Der Heilige Geist und die Dienste der Kirche“

Anfragen sind zu richten an den deutschen Nationalkorrespondenten des Ökumenischen Instituts, Herrn Oberkirchenrat Claus Kemper, Kirchliches Außenamt der EKD, Friedrichstraße 2—6, 6000 Frankfurt a. M.

Zuschüsse durch das Nordelbische Kirchenamt sind möglich.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 16270 — W 4

Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche im Ev. Zentrum Rissen vom 25. bis 30. Oktober 1977

Kiel, den 17. August 1977

Der Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 25. bis 30. Oktober 1977 einen Grundlehrgang für Anfänger in der Kindergottesdienstarbeit im Ev. Zentrum in Rissen durch.

Programm:

Erzählen biblischer Geschichten — Entwicklungsphasen des Kindes — Gesprächsführung mit Kindern — kreatives Gestalten — Lieder, Musik und Bewegung — Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes.

Anreise:

Dienstag, den 25. Oktober 1977 bis 15.00 Uhr ab 15.00 Uhr Kaffeetrinken

Abreise:

Sonntag, den 30. Oktober 1977 ab 13.00 Uhr nach dem Mittagessen

Tagungskostenbeitrag:

95,— DM

Zielgruppe:

Anfänger in der Kindergottesdienstarbeit im Alter von 14 bis höchstens 17 Jahren und max. 1 Jahr Praxis in der Kindergottesdienstarbeit.

Anmeldungen

sind schriftlich, und zwar bis zum 7. Oktober 1977 unter Angabe des Namens, des Alters, der Anschrift und der Dauer der Mitarbeit bei Herrn Pastor Gernot Otto, Ev. Zentrum Rissen, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, Tel. 040/81 80 41, vorzunehmen. Schriftliche Zu- oder Absagen werden erteilt.

Weitere Arbeitstagungen:

11. bis 13. November 1977 Herbstrüstzeit Koppelsberg/Plön.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4205 — EI/E 2

## Beurlaubung vom Schulbesuch

Kiel, den 5. August 1977

Das Nordelbische Kirchenamt gibt nachstehend die Regelungen über Beurlaubung und Befreiung vom Schulbesuch gemäß den schulrechtlichen Vorschriften im Lande Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt:

### Schleswig-Holstein

Auszug aus der Schulbesuchsordnung für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen im Lande Schleswig-Holstein (Schulbesuchsordnung)

Erl. d. Kultusministers v. 11. Juni 1971 i. d. F. Erl. vom 12. Dezember 1974 (NBl. KM 1975 S. 3; Amtsbl. 1974 S. 1004)

#### § 33 Grundsatz

Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

#### § 34 Zuständigkeit für Beurlaubungen

(1) Urlaub dürfen erteilen:

1. der Klassenlehrer für Schüler seiner Klasse bis zu sechs Tagen im Monat,
2. der Schulleiter bis zu einem Monat im Vierteljahr.

Beurlaubungen, die darüber hinausgehen, werden durch die untere Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden können die Urlaubserteilung allgemein oder für einzelne Schulen an sich ziehen, soweit Urlaub für die Zeit unmittelbar vor oder nach den Ferien beantragt werden.

#### § 35 Verfahren bei Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen sind, auch wenn sie nur mündlich vorgebracht werden, durch den Klassenlehrer sofort zu prüfen und innerhalb seiner Zuständigkeit zu entscheiden. Weitergehende Anträge sind mit seiner Stellungnahme umgehend mündlich oder schriftlich an den Schulleiter oder gegebenenfalls vom Schulleiter an die untere Schulaufsichtsbehörde zu leiten.

#### § 36 Beurlaubung in dringenden Fällen

Ist in dringenden Fällen eine Entscheidung der zuständigen Stelle über eine längere Beurlaubung nicht rechtzeitig herbeizuführen, so ist die nachgeordnete Stelle berechtigt, eine Beurlaubung unter Vorbehalt zunächst für die Dauer zu bewilligen, für die sie zuständig ist.

#### § 37 Beurlaubung unmittelbar durch den Schulleiter

Beurlaubungen unmittelbar durch den Schulleiter sollen erst nach Anhörung des Klassenlehrers ausgesprochen werden. Muß eine Entscheidung bei Abwesenheit des Klassenlehrers sofort getroffen werden, so ist dieser nach Rückkehr zu benachrichtigen.

#### § 38 Beurlaubung von Geschwistern

Über die Beurlaubung von Geschwistern, die verschiedene Klassen derselben Schule besuchen, haben sich die betreffenden Klassenlehrer vor Erteilung des Urlaubs zu verständigen oder die Entscheidung des Schulleiters einzuholen. Der Schul-

leiter hat darauf hinzuwirken, daß Ungleichmäßigkeiten in der Urlaubserteilung vermieden werden.

#### § 39 Eintragung von Beurlaubungen

Alle Urlaubsbewilligungen sind in die Versäumnisliste (§ 44) einzutragen.

#### § 40 Längere Beurlaubungen

Längere Beurlaubungen (§ 34 Abs. 1 Satz 2) sind in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie können davon abhängig gemacht werden, daß der Schüler während der Urlaubszeit an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden die Schule besucht oder Hausaufgaben macht.

Die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sind in die o.g. Regelungen einzubeziehen.

### Freie und Hansestadt Hamburg

Auszug aus der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen i. d. F. vom 9. September 1976:

#### Beurlaubung und Befreiung

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist nur aus zwingendem Grunde zulässig; die Erziehungsberechtigten beantragen den Urlaub rechtzeitig beim Klassenlehrer und geben dabei den Grund an. Der Klassenlehrer kann den Schüler für drei Tage beurlauben. An Berufsschulen kann der Klassenlehrer im Schulhalbjahr für zwei Tage Urlaub gewähren. Über weitergehende Anträge entscheidet der Schulleiter.

(2) Soll ein Schüler zur Erholung beurlaubt werden, so kann die Schule ein Gutachten des Schularztes einholen.

(3) Eine Beurlaubung, welche die Ferien verlängert, soll nicht erteilt werden. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter.

(4) Hindern Krankheit oder andere nicht voraussehbare Umstände einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr aus den Ferien, so ist dies der Schule umgehend mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten geben dem Schüler, wenn er wieder am Unterricht teilnimmt, einen Nachweis über die Gründe für die verspätete Rückkehr mit.

(5) Die Berufsschule kann verlangen, daß ein Berufsschüler, der die Schule aus anderen als gesundheitlichen Gründen versäumt hat, den Unterricht in angemessener Zeit nachholt.

(6) Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtfächern wird ein Schüler nur in dringenden Fällen und für längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen befreit. Die Befreiung wird grundsätzlich nur jeweils für ein halbes Jahr ausgesprochen.

(7) Die Erziehungsberechtigten beantragen die Befreiung rechtzeitig bei der Schule. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht und sind diese nicht offenkundig, so holt die Schule ein Gutachten des Schularztes ein.

(8) Völlige Befreiung von der Teilnahme am Sport ist nur aufgrund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses zulässig.

(9) Nach der Pockenschutzimpfung wird der Schüler für zwei Wochen von der Teilnahme am Sport befreit.

Das Amt für Schule der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Hamburg, erklärte zu den vorstehenden Regelungen ergänzend:

Die Maßgabe, daß während der Unterrichtszeit von Montag bis Freitag keine Unterrichtsbefreiung für nichtschulische Veranstaltungen gewährt werden kann, gilt für alle nichtschulischen Veranstalter (Vereine, Verbände, Körperschaften etc.) in gleicher Weise.

Unberührt bleibt das Recht der Eltern, für ihre Kinder im Sonderfall Unterrichtsbefreiung zu beantragen, sowie die Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Schule im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Beurlaubung von Schülern.

Nach der Übersicht des Amtes für Schule gibt es — zumal für die 7. und 8. Klassen — in kaum einer Hamburger Schule am Freitagnachmittag Unterricht.

Sollten sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben, ist das Amt für Schule zur Vermittlung bereit.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42 602 — E I / E 2

#### Vergabe von Studienplätzen — Anrechnung der Note für das Fach Ev. Religion

Kiel, den 9. August 1977

Die in den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlichten Verordnungen über die Vergabe von Studienplätzen enthalten Bestimmungen über die Anrechnung der Note für das Fach Ev. Religion bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen.

Nachstehend werden auszugsweise die in § 11 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 1977) und § 7 der Landesverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Mai 1975 i. d. F. vom 24. März 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 7/1976) veröffentlichten Bestimmungen bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4273 — E I/E 2

\*

Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 161) wird die allgemeine Durchschnittsquote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine

Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie, Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Gemeinsames Ministerialblatt des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit / des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft / des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit — Gemeinsames Ministerialblatt — Seite 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 542) erworben wurden und eine Gesamtnote erhalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

## Bibelwochenarbeit im Jahre 1977

Kiel, den 18. August 1977

Bibelwochen bieten die Möglichkeit, Menschen, die der Bibel bereits entfremdet sind, ins Gespräch über biblische Texte zu ziehen und mit Gottes Wort zu konfrontieren. Für dieses Jahr sind Abschnitte aus dem Matthäus-Evangelium vorgesehen.

„Arbeitshefte für Bibelwochen und Gruppenarbeit“ werden von den evangelischen und katholischen Bibelwerken und Bibelgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgegeben. In Zusammenarbeit mit den genannten Bibelwerken bietet auch die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste über den Schriftenmissionsverlag Gladbeck ein „Arbeitsheft zur Bibelwoche“ an. Für den Gesprächsleiter erscheint außerdem ein „Begleitheft zu den Arbeitsheften“.

Bestellungen nehmen die Arbeitsgemeinschaft der Nordelbischen Bibelgesellschaften, Blücherstr. 33, 2400 Lübeck 1 (Kirchenoberinspektor i. R. Will), Tel. 04 51 / 79 14 87, und die genannten Verlage entgegen.

Der Arbeitszweig Volksmission im Nordelbischen Gemeindedienst veranstaltet wie in den Vorjahren ein Wochenende zur Einführung in das Bibelwochenmaterial vom 7. bis 9. Oktober 1977 in der Landvolkshochschule am Koppelsberg.

Der Gemeindedienst, Arbeitszweig Volksmission (Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52, Tel. 040 / 89 67 05) berät auch hinsichtlich der verschiedenen Veranstaltungsformen. Für die Bibelwochenarbeit bieten sich verschiedene Termine an: Die Adventszeit an mehreren Tagen einer Woche; Anfang des neuen Jahres, auch über mehrere Wochen verteilt.

Bibelwochen können auch von einer Gemeinde oder einem Kirchenkreis im Sinne einer Kirchenkreis-Evangelisation geplant und durchgeführt werden. Bewährt hat sich auch eine ökumenische Zusammenarbeit.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 5600 — T I / E I / T 1

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die zum 1. Juli 1977 errichtete 2. Pfarrstelle für den Arbeitszweig Haushalterschaft mit dem Dienstsitz in Hoisbüttel (unmittelbar am Hamburger Stadtrand) umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung. Zum Aufgabenbereich gehören die Aus- und Fortbildung von Gemeindegliedern für den Dienst in ihren Gemeinden (z. B. von Besuchsdiensten, seelsorgerlich-diakonischen Helfergruppen und gottesdienstlichen Arbeitsgruppen und Beratung von Kirchenvorständen und Arbeitsgruppen) und die Weiterentwicklung haushalterschaftlicher Theologie und ihrer Umsetzung in praktische Arbeitsformen. Die Arbeit schließt einen umfangreichen Reisedienst ein. Sie geschieht nach der Ordnung des Nordelbischen Gemeindedienstes in enger Zusammenarbeit mit den anderen Arbeitszweigen (Volksmission, Freizeit und Erholung), den anderen Werken der NEK und mit vorhandenen Mitarbeitergruppen im Bereich der NEK. Vorausgesetzt werden theologische und praktische Kenntnisse im missionarischen Gemeindeaufbau, im Leiten und

Begleiten von Gruppen und in der Gesprächsführung. Erwünscht sind Interesse und Initiative zur uneigennütigen Förderung der Arbeit in Gemeinden und Dienstgruppen. Ein Arbeitszimmer steht in Hoisbüttel zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Hinz, Wulfsdorfer Weg 29, 2071 Hoisbüttel, Telefon 0 40 / 6 05 11 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haushalterschaft (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde der Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde der Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel — verkehrsgünstig in der Nähe der Innenstadt gelegen — ist eine Großstadtgemeinde mit einer vielschichtigen Bevölkerungsstruktur. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte, unterhält ein Kindertagesheim und verfügt über ein modernes Gemeindehaus. Ein geräumiges Pastorat mit Dienst- und Unterrichtsräumen ist vorhanden.

Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen 2 Pastoren, einem großen Mitarbeiterkreis und einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Christus-Kirche 4, 2000 Hamburg 19. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Borck, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040 / 3 68 91, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Jasinski, Bei der Christuskirche 3, 2000 Hamburg 19, Tel. 0 40 / 40 51 26.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel (3) — P I / P 3

\*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe im Kirchenkreis Münsterdorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe liegt in einem Neubaugebiet und hat ca. 3500 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit geräumigen Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort Nebenamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit stehen neben dem aktiven Kirchenvorstand zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden und alle Mitarbeiter begleiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Noffke, Kir-

chenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 38 11, und Pastor Otto, Schauenburger Str. 33, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 7 66 44.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengmd. Itzehoe — P II / P 3

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung.

Der zu erteilende Religionsunterricht erstreckt sich auf 24 Wochenstunden in der Studienstufe und in der Sekundarstufe I. Religionspädagogische Erfahrungen sind erwünscht. Der Religionsunterricht ist bisher regelmäßig erteilt worden, so daß Bewerber nicht vor einem Neuanfang stehen.

In vertretbarem Umfange ist eine Mitarbeit im kirchlichen Dienst (Gemeindearbeit und Urlaubserseelsorge) möglich und erwünscht. Das Nordseebad St. Peter-Ording am äußersten westlichen Rand der Halbinsel Eiderstedt ist insbesondere für sein gesundheitsförderndes Seeklima bekannt. Dienstwohnung vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt (Dezeranat E), Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67, und Pastor Rüß, Badallee 47, 2252 St. Peter-Ording, Tel. 0 48 63 / 22 60.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordseegymnasium in St. Peter-Ording — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer im Kirchenkreis Kiel ist seit dem 1. August 1977 die Pfarrstelle vakant. Sie wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die am Stadtrand von Kiel gelegene Gemeinde hat bei 3900 Gemeindegliedern 1 Pfarrstelle. Sie verfügt über je eine Predigtstelle in den Gemeindebezirken Russee und Hammer (sonntäglich wechselnd).

Die Kirche in Russee ist ein ausgebautes Bauernhaus. Unter demselben Dach das Pastorat.

Hammer hat noch eine Behelfskirche, ein Gemeindezentrum ist in der Planung.

In beiden Gemeindebezirken Jugend- und Erwachsenenkreise mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Propst Küchenmeister in Kiel, Tel. 04 31 / 9 40 21 sowie die Kirchenältesten, Frau Dr. Ursula

Kummer, Russeer Weg 83, Tel. 04 31 / 6 91 12 und Herr Konrektor G. Piorreck, Russeer Weg 9, Tel. 04 31 / 6 92 89.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Gabriel Russee-Hammer — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle durch Berufung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers in den Hochschuldienst vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Die Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel in der Kieler Altstadt umfaßt bei 3 Pfarrstellen einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes ca. 5200 Gemeindeglieder. Sie hat durch ihre Lage und ihre Geschichte besondere zentrale Aufgaben wahrzunehmen und ein Schwergewicht in Gottesdiensten und der Offenen Kirche. Geräumiges Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 9 40 21, und Pastor Dr. Schmidt-Lauber, Lorentzendamm 41, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 13 03.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai zu Kiel (1) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Stockelsdorf im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf hat bei ca. 5000 Gemeindegliedern eine Pfarrstelle. Sie verfügt über eine Predigtstätte (Kirche). Gemeindehaus, zwei Kindergärten und ein kirchlicher Friedhof sind vorhanden. Pastorat (Wohngebäude) wird neu erstellt. Haupt- und Realschulen sind am Ort, sämtliche Gymnasien in Lübeck. Günstige Stadtbus-Linien verkehren nach Lübeck (bis zum Stadtzentrum 15 Minuten). Die Kirchengemeinde Stockelsdorf liegt im Vorstadtbereich von Lübeck (kein Industriegebiet). Sie bildet mit der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori den Kirchengemeindeverband Stockelsdorf. Sie hat qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber wird erwartet: Jugend-, Frauen-, Männerarbeit, Besuchsdienste in den Familien sowie intensive Konfirmandenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Deiseroth, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stockelsdorf — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Wahlstedt** im Kirchenkreis Segeberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Zur Kirchengemeinde Wahlstedt (3 Pfarrstellen und 1 Predigtstätte) gehören die Außendörfer Fahrenkrug und Wittenborn; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt einen Teil der Stadt Wahlstedt (ohne Außendorf). Wahlstedt (9000 Einwohner) ist eine überschaubare kleine Stadt mit Industrie, Handwerk und Landwirtschaft in der Nähe von Bad Segeberg. Kirche, Gemeindezentrum, weiteres neueres Gemeindehaus, drei Kindergärten und modernes, geräumiges Pastorat vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren, dem Jugenddiakon und den übrigen Mitarbeitern sowie mit dem Kirchenvorstand erwartet. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien im 7 km entfernten Bad Segeberg durch Schulbus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und Pastor Gertz, Segeberger Straße 40, 2362 Wahlstedt, Tel. 0 45 54 / 23 03.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wahlstedt (1) — P II / P 3

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek/Kreis Pinneberg sucht einen einsatzfreudigen

### Diakon.

In Zusammenarbeit mit den Pastoren und der Gemeindehelferin soll er die kirchliche Jugendarbeit gestalten, vorhandene Aktivitäten aufnehmen und neue entwickeln.

Die Kirchengemeinde hat 10 000 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, ein modernes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten.

Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg. Eine Diakonenwohnung ist vorhanden.

Alle Schularten am Ort vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Dr. Dirk Harten, Grüne Twiete 142, 2081 Halstenbek, Tel. 0 41 01 / 4 10 85 und 040 / 38 22 71 (tagsüber).

Az.: 30 Halstenbek — E I/E 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg (Dithmarschen) sucht zum 1. September 1977 eine(n)

### Gemeindehelfer(in).

Zu den Aufgabengebieten in der Kirchengemeinde Burg und den ihr angehörenden Gemeinden Quickborn/Brickeln, Buchholz und Kuden gehören insbesondere die Kinder-, Jungscholar- und Jugendkreisarbeits-, Besuchsdienst-, ggf. bei Eignung Vorkonfirmandenunterricht und Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule Burg.

Die Kirchengemeinde zählt 5 170 Gemeindeglieder, in der zwei Pastoren und sechs Mitarbeiter(innen) tätig sind. Die Gemeindeglieder sind kirchlich aufgeschlossen und zur aktiven Mitarbeit bereit.

Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium in Meldorf. Der Kirchenvorstand ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg (Dithmarschen) z. H. von Pastor Weide, Am Markt 7, 2224 Burg, Tel. 0 48 25 / 22 34, oder Pastor Ganßauge Tel. 0 48 25 / 24 98.

Az.: 30 Burg/Dithm. — E I/E 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Oelixedorf bei Itzehoe sucht für sofort eine(n)

### Gemeindehelfer(in) oder Diakon(in).

Vergütung erfolgt nach KAT.

Zum Aufgabengebiet gehört die Fortführung der Kinder-, Jugend- und Kindergottesdienstarbeit sowie die Unterrichtung der Vorkonfirmanden.

Für die 3 500 Gemeindeglieder ist ein Gemeindehaus im Bau. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand, Bornstücken 6 2211 Oelixedorf, Tel. 0 48 21 / 48 25.

Az.: 30 St. Martin Oelixedorf — E I/E 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel sucht per 1. Oktober 1977 oder später einen

### Friedhofsverwalter

Qualifikation:

Gärtnermeisterprüfung, Erfahrung im Friedhofswesen, Bindung an die Kirche.

Gegebenheiten:

Zwei Friedhöfe mit insgesamt 8,5 ha;

Erweiterungspläne; 7 Mitarbeiter; moderne Maschinen und Geräte; Rechnungsführung im Rentamt.

Neuerrichtetes Verwalterbüro; Einfamilienhaus als Dienstwohnung; alle Schulen am Ort; Vergütung nach KAT (entspr. BAT).

Brunsbüttel ist Mittelzentrum im Ausbau.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen an:

Kirchenvorstand Brunsbüttel

Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel

Tel. 0 48 52 / 20 75 oder 45 78  
(Pastor Ernst-U. Binder)

Auskünfte auch bei

Pastor Heinz Heinrich,  
Brunsbüttel, Am Markt 22, Tel. 0 48 52 / 21 33

Az.: 82 KK Süderdithmarschen — S 2

In der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Uetersen (7 000 Seelen, 2 Pfarrstellen) soll die

#### B - Kirchenmusikerstelle

baldmöglichst wieder besetzt werden. Gesucht wird ein(e) Kirchenmusiker(in) mit Anstellungsmöglichkeit B für den gesamten Organisten- und Kantorendienst in der Gemeinde, der bereit ist, in der ganzen Breite der Gemeinde mitzuarbeiten.

Eine neue Kirche mit einer Walcker-Orgel (21 Register) ist vorhanden. Eine kircheneigene Wohnung (3 1/2 Zimmer, Küche, Bad, Garten) steht zur Verfügung. Alle Schulen am Ort, Vorortsverkehr nach Hamburg.

Die Vergütung richtet sich nach KAT V b. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 1977 erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Erlöserkirchengemeinde, Behrs Tannen 17, 2082 Uetersen, Tel.: 0 41 22/30 10.

Az.: Erlöserkgd. Uetersen — T I / T 5

Die hauptberufliche

#### B - Kirchenmusikerstelle

an der St. Petrikerkirche in Burg/Dithm. ist frei geworden und ab sofort neu zu besetzen.

Burg/Dithm. liegt an der Bahnlinie Hamburg—Westerland, unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal in landschaftlich reizvoller, waldreicher Umgebung. Der Ort wird auch als Luftkurort bezeichnet.

Die Kirchengemeinde umfaßt etwa 5 700 Gemeindeglieder und hat 2 Pfarrstellen. Die Kirche wurde in ihren ältesten Teilen vermutlich im 12. Jahrhundert erbaut. Sie erhielt nach einer Generalrenovierung im Jahre 1963 eine neue Orgel, die im Frühjahr 1977 eine Generalüberholung erfahren hat. Im Gemeindesaal stehen ein neues, gutes Klavier sowie Orff'sche Instrumente zur Verfügung.

Der Aufgabenbereich umfaßt das Orgelspiel in den Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen, die Leitung der Kanto-

rei, des Kinderchores, des Blockflötenkreises, sowie die Gestaltung von Kirchenmusiken. Bei entsprechenden Fähigkeiten sollte auch die Leitung des Posaunenchores übernommen werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erwünscht. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) werden an den Kirchenvorstand, Am Markt 7, 2224 Burg, innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erbeten.

Nähere Auskünfte erteilen gern die beiden Pastoren der Kirchengemeinde.

Az.: 30 Burg — E I / T 5

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud, Hamburg, sucht zwei diakonisch-missionarische Mitarbeiter.

Eine Stelle ist für Jugendarbeit und Diakonie, die andere für Kinderarbeit und Seelsorge in einer Frauenklinik vorgesehen. Die Gemeinde liegt in der Nähe der Innenstadt.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud, Immenhof 8, 2000 Hamburg 76, Tel. Pastor Reinke 040 / 2 29 93 96 oder Pastor Strege 040 / 22 69 62.

Az.: 30 St. Gertrud Hamburg — E I / E 2

Die Jerusalem-Gemeinde, Hamburg, sucht

einen nebenamtlichen Küster(in),  
einen diakonisch-missionarischen Mitarbeiter.

Der besondere Auftrag der Gemeinde ist „Dienst an Israel“. Es werden gläubige Mitarbeiter gesucht, die sich in eine Gemeinde einleben wollen, die einer reformierten Tradition entstammt.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand z. H. Pastor Pawlitzki, Schäferkampallee 30, 2000 Hamburg 6.

Az.: 16419 — E I / E 2

## Personalien

### Ernannt:

Der Pastor Eberhardt Lessig, bisher in Halstenbek, mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Bönningstedt, Kirchenkreis Pinneberg;

der Pastor Heinz Voigt, bisher in Sehestedt, mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

**Bestätigt:**

Die Wahl des Pastors Wolfgang Trippner, bisher in Halstenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Blankenese, (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Blankenese, mit Wirkung vom 1. September 1977.

**Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 der Pastor Gernot Otto, bisher in Itzehoe, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit mit dem Dienstsitz im Evangelischen Zentrum Rissen;

der Pastor Klaus-Joachim Horn, bisher in Herzogenrath, mit Wirkung vom 16. Oktober 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Rensefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Eutin.

**Eingeführt:**

Am 17. Juli 1977 der Pastor Andreas Hertzberg als Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 26. Juni 1977 der Pastor Peter Kruse als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 24. Juli 1977 der Pastor Jörg Miether als Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln;

am 31. Juli 1977 die Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, geb. Endriß, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 15. August 1977 der Pastor Gerhard Riedel, bisher in Norderstedt, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Kirchenkreis Niendorf.

**In den Ruhestand versetzt:**

Zum 1. Oktober 1977 der Pastor Hartwig Bünz in Bad Schwartau;

zum 1. Juni 1978 der Pastor Paul-Gerhard Domke in Hamburg-Lohbrügge